

§ 1275 ABGB 4) Hoffnungskauf.

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 1275.

Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Ertragnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at